

Allgemeine Software-Lizenzbedingungen

soffico GmbH (soffico)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. soffico überlässt dem Kunden auf Dauer die im Programmschein aufgeführte Standardsoftware (nachfolgend „Software“) sowie das dazugehörige Benutzerhandbuch („Liefergegenstände“).
- 1.2. Diese Bedingungen gelten auch für den Kauf nachfolgender Lieferungen von zusätzlichen Software-Modulen, ergänzender Software oder den Erwerb von Szenarien für Orchestra. Sie gelten ferner für die Lieferungen von Updates, Upgrades oder sonstigen Nachlieferungen der Liefergegenstände (z.B. im Rahmen der Nachbesserung).
- 1.3. Diese Bedingungen regelt nicht die Anpassung und Weiterentwicklung der Software, die Softwarepflege, die Einweisung oder die Durchführung von Schulungen durch soffico. Auch die Beratung, Ist-Analysen Installation, Integration, Datenmigration oder -konvertierung sind nicht Gegenstand der Software-Lizenzierung. Solche Leistungen werden auf Grundlage von gesondert geschlossenen Verträgen erbracht.
- 1.4. soffico überlässt die Liefergegenstände ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen. Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn soffico diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Lieferung und Leistungsumfang

- 2.1. Die Lieferung der Software erfolgt in der im Programmschein genannten Form und Sprache mit einem Benutzerhandbuch (auf Deutsch und in elektronischer Form).
- 2.2. Die Eigenschaften der Software sowie die Kompatibilität dieser mit verschiedenen Datenbanken und Datenbankversionen, ergibt sich aus der Produktbeschreibung (White Paper Orchestra) beziehungsweise im Falle von Updates aus den Release Notes.
- 2.3. Ist ein Liefertermin vereinbart, ist zu dessen Einhaltung der Zeitpunkt maßgeblich, in dem soffico Software und Benutzerhandbuch dem Transporteur übergibt bzw. derjenige, in dem die Software im Kundenportal elektronisch abrufbar bereitgestellt und hierüber Mitteilung an den Kunden erfolgt ist. Zu diesen Zeitpunkten findet auch der Gefahrübergang statt. Wird die Software und / oder das Benutzerhandbuch nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert soffico gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Rahmen der Nacherfüllung.
- 2.4. Der Kunde erhält die Software im ausführbaren Maschinencode. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.
- 2.5. Die Installation der Software auf der Systemumgebung (Hard- und Software, auf der Orchestra installiert wird) des Kunden nimmt dieser selbst vor.
- 2.6. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, keine Beschaffenheitsgarantien dar.

3. Lizenzschutzmechanismen

- 3.1. soffico ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Diese Maßnahmen betreffen stets nur eine Verhinderung der Ausführbarkeit unberechtigt kopierter Software. Dabei werden keine personenbezogene Daten an soffico oder Dritte übertragen.
- 3.2. Die ausgelieferte Software ist mit einem Kopierschutzmechanismus ausgestattet. Dieser Mechanismus bindet die Software durch ein digitales „Wasserzeichen“ an die Systemumgebung, auf der sie installiert wird.
- 3.3. Bis zur Erstellung des Wasserzeichens erhält der Kunde eine temporäre, für 19 Tage gültige Lizenz, die Hardware-ungebunden ist. Binnen diesen Zeitraums obliegt es dem Kunden, innerhalb der Software eine Aktivierungsanfrage zu stellen. Die Software erstellt dann anhand technischer Eckdaten des Servers, auf dem sie läuft, eine Aktivierungsanfrage mit einem digitalen Wasserzeichen. Nach Übermittlung der Aktivierungsanfrage an soffico erhält der Kunde eine Lizenzdatei für seinen Server. Nach Einspielen der Lizenzdatei und Prüfung des zugehörigen Servers ist die Software zeitlich unbeschränkt auf dem Server lauffähig, für den die Lizenzdatei erstellt wurde.
- 3.4. Eine Übertragung der Software auf andere Server oder ein Umbau der Server-Infrastruktur ist jederzeit möglich. Dazu stellt soffico auf Anforderung eine neue Lizenzdatei zur Verfügung.
- 3.5. Die Entfernung oder Umgehung des Kopierschutzes ist im Grundsatz unzulässig. Sollte durch den Kopierschutz die störungsfreie Nutzung der Liefergegenstände beeinträchtigt oder verhindert werden und soffico die Störung trotz entsprechender Aufforderung nicht in angemessener Zeit beseitigen, darf der Kunde den Kopierschutz eigenmächtig umgehen oder beseitigen.

4. Urheber- und Nutzungsrechte

- 4.1. soffico räumt dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung der vollen Zahlung des Kaufpreises bzw. der auf ein Update entfallenden Pflegevergütung ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht ein, die Software an den Arbeitsplätze und für die Schnittstellen wie im Programmschein beschrieben, auf Computern, auf denen sie installiert wurde und die Lizenzdatei eingespielt wurde und nach Übertragung des Kopierschutzes auch auf anderen Rechnern in seinem Betrieb für eigene Zwecke und wie in diesem Vertrag und im Handbuch beschrieben zu nutzen.
- 4.2. Der Kunde ist berechtigt, die Software nur soweit für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig zu vervielfältigen. Er darf die Software in die Arbeitsspeicher und auf die Festplatten der von ihm genutzten Hardware laden und an den im Programmschein bezifferten Arbeitsplätzen gleichzeitig nutzen (Anzahl Lizenzen).

- 4.3. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Diese sind als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Das Benutzerhandbuch darf nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
 - 4.4. Der Kunde darf die Liefergegenstände an Dritte auf Dauer veräußern oder verschenken, wenn der Dritte sich mit der Weitergeltung dieser Vertragsbedingungen ihm gegenüber einverstanden erklärt. (Zu Miete und Leihe siehe Ziffer 4.6) Jene Einverständniserklärung hat gegenüber soffico schriftlich zu erfolgen. Gibt der Kunde die Vertragsgegenstände an einen Dritten weiter, so stellt er die Nutzung der Software endgültig ein und behält keine Kopien zurück. Dies versichert er soffico schriftlich. Er überlässt dem Dritten die Datenträger und das Benutzerhandbuch im Original.
 - 4.5. Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Dritte diese Vertragsbedingungen verletzt, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass der Dritte unerlaubte Vervielfältigungen herstellt oder in Umlauf bringt.
 - 4.6. Alle anderen Arten der Verwertung der Software, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen (ausgenommen die Ausnahmen nach §§ 69d, 69e UrhG) sowie die sonstige Verbreitung der Software (offline oder online), deren Vermietung und Verleih, entgeltlich oder unentgeltlich bedürfen der schriftlichen Zustimmung von soffico.
 - 4.7. Erhält der Kunde im Rahmen der Nachlieferung, Nachbesserung oder Software-Pflege Ergänzungen, Updates, Upgrades oder neue Releases der Software (im folgenden „Neuaufgabe“), so gelten diese Lizenzbedingungen auch für die Neuaufgabe, aufschiebend bedingt durch Installation der Neuaufgabe durch den Kunden. Mit Installation der Neuaufgabe gehen die dem Kunden nach Ziffer 4 eingeräumten Nutzungsrechte auf die Neuaufgabe über. In Bezug auf die bis dahin vom Kunden eingesetzten Vorversionen erlöschen alle Nutzungsrechte.
 - 4.8. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. Rücktritt, Nachlieferung) gibt der Kunde – mit Ausnahme kostenlos beigestellter OSS – alle gelieferten Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht deren Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist.
- ### 5. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung
- 5.1. soffico überlässt dem Kunden die Software gegen die im Programmschein genannten Lizenzgebühren.
 - 5.2. Alle Beträge sind Netto-Beträge, zu denen jeweils die Umsatzsteuer hinzukommt.
 - 5.3. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug in Euro zu leisten.

- 5.4. Eine über die vertraglich vereinbarte hinausgehende Nutzung der Software ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung sofficos gestattet. Bei Mehrnutzung ohne diese Genehmigung ist soffico berechtigt, den dafür anfallenden Betrag gesondert gemäß der dann geltenden Preise in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich geringeren Schaden sofficos nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 6. Untersuchungspflichten des Kunden**
- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Software unverzüglich zu untersuchen, zu testen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen (§ 377 HGB). Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung oder Pflege erhält.
- 6.2. Voraussetzung für die Nacherfüllung (Ziffer 8.3) ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.
- 6.3. Der Kunde gewährt soffico zur Fehlersuche- und behebung Zugang zu den Liefergegenständen und zwar unmittelbar und / oder mittels remote-Zugriff.
- 6.4. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. tägliche Datensicherung, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).
- 6.5. Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf soffico davon ausgehen, dass alle Daten mit denen soffico z.B. im Rahmen der Nacherfüllung (Ziffer 8.3) in Berührung kommen kann, gesichert sind. Bei Verletzung dieser Pflicht trägt der Kunde eventuell dadurch entstehende Nachteile und Kosten.
- 7. Obhutspflicht**
- 7.1. Der Kunde wird gelieferte Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugang Dritter gesicherten Ort aufbewahren und seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen hinweisen.
- 7.2. Er wird soffico unverzüglich informieren, wenn der Verdacht eines unberechtigten Zugriffs auf die Originaldatenträger oder die Möglichkeit einer unberechtigten Vervielfältigung der Software vorliegt.
- 8. Sach- und Rechtsmängel**
- 8.1. soffico verschafft dem Kunden die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln. Für die Beschaffenheit der Software ist die bei Abschluss des Vertrages im White Paper bzw. bei Updates die in den zugehörigen Release Notes wiedergegebene Leistungsbeschreibung maßgeblich. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Software führen, bleiben außer Betracht. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.
- 8.2. Für Software, die vom Kunden geändert worden ist, erbringt soffico keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 8.3. soffico erbringt Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder – sofern dies dem Kunden zumutbar ist – dadurch erfolgen, dass soffico Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.
- 8.4. Der Kunde wird soffico bei Bedarf bei der Analyse und Beseitigung von Mängeln unterstützen und auf Wunsch von soffico die betreffenden Projektdaten zur Verfügung stellen, aus denen sich der Mangel rekonstruieren oder nachstellen lässt.
- 8.5. Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem soffico dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. soffico kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser soffico unverzüglich schriftlich. soffico wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. soffico wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen.
- 8.6. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht zu mindern oder von dem Vertrag auf Grundlage dieser Bedingungen zurückzutreten. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 9.
- 8.7. Erbringt soffico Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, ist dies gemäß den üblichen Stundensätzen sofficos zu vergüten. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht soffico zuzurechnen ist.
- 9. Haftung**
- 9.1. sofficos Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Unmöglichkeit, Lieferverzug, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung, ist nach Maßgabe dieser Ziffer eingeschränkt.
- 9.2. soffico haftet unbeschränkt, soweit einschlägig, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.3. Bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalspflichten), haftet soffico nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 9.4. Außer in den in Ziffern 9.2 und 9.3 genannten Fällen haftet soffico nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
- 9.5. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber soffico ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Vertretern von soffico.
- 10. Verjährung**
- 10.1. Ansprüche des Kunden wegen Schadensersatzansprüchen, Sach- oder Rechtsmängeln (Ziffer 8 und 9) verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.2. Für sonstige Ansprüche des Kunden aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, 4 BGB).
- 10.3. Bei Personenschäden (einschließlich Verletzung der Freiheit) sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 11. Recht zur Referenznennung**
- Der Kunde gestattet soffico bis auf Widerruf die Benennung als Referenzkunde. soffico darf dabei auch die vom Kunden im Geschäftsverkehr genutzten Logos der Kunden-Firma verwenden.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.2. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen von soffico zu.
- 12.3. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen sowie Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. Die Schriftform ist durch die Übersendung von E-Mails nicht gewahrt, es sei denn diese sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (126a BGB) versehen.
- 12.4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Augsburg, sofern auch der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.